

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. März 2015

184.

Schriftliche Anfrage von Severin Pflüger und Albert Leiser betreffend zu- und wegziehende Personen, Auswirkungen der Fluktuation auf die städtische Steuersubstanz sowie auf die Kosten im Sozialbereich

Am 12. November 2014 reichten Gemeinderäte Severin Pflüger (FDP) und Albert Leiser (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/360, ein:

Gemäss Medienmitteilung vom 2. Juli 2014 sind im Jahr 2013 insgesamt 43 599 Personen in die Stadt Zürich gezogen (+6,1 % gegenüber dem Vorjahr) und 40 491 sind aus der Stadt weggezogen (+5,2 %). Dies ist eine sehr grosse Fluktuation. Die Anfragenden sind sich bewusst, dass es schwer ist, die nachfolgenden Fragen für die 2013 zugezogenen Personen zu beantworten, da sie ihre Steuererklärungen noch nicht oder eben erst gerade eingereicht haben. Die Anfragenden erwarten jedoch Antworten auf Grund der Vorjahre.

Wir bitten den Stadtrat daher um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie viel Einkommen und Vermögen versteuern die zugezogenen Personen? Wie sieht ihre Einkommensverteilung und Vermögensverteilung im Vergleich zum Rest der städtischen Bevölkerung aus?
2. Wie viel Einkommen und Vermögen versteuern die weggezogenen Personen? Wie sieht ihre Einkommensverteilung und Vermögensverteilung im Vergleich zum Rest der städtischen Bevölkerung aus?
3. Welche Auswirkung hat diese Fluktuation auf die städtische Steuersubstanz?
4. Wie viele der zugezogenen Personen sind auf Sozialhilfe angewiesen? Wie viel Sozialhilfe wird an sie ausbezahlt?
5. Wie viele der weggezogenen Personen waren auf Sozialhilfe angewiesen? Wie viel Sozialhilfe wurde an sie ausbezahlt?
6. Welche Auswirkung hat die Fluktuation auf die Kosten im Sozialbereich?
7. Welche weiteren relevanten Auswirkungen hat diese Fluktuation?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie viel Einkommen und Vermögen versteuern die zugezogenen Personen? Wie sieht ihre Einkommensverteilung und Vermögensverteilung im Vergleich zum Rest der städtischen Bevölkerung aus?»):

Das Steueramt der Stadt Zürich führt keine Statistiken zu Herkunft, Zivilstand, Geschlecht oder Alterszusammensetzung der zu- und wegziehenden Wohnbevölkerung. Eine solche Erstellung wäre – wenn überhaupt – nur mit sehr grossem Aufwand realisierbar, da für eine aussagekräftige Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung viele steuerrechtliche und steuertechnische Aspekte zu berücksichtigen sind. So haben Schweizerinnen und Schweizer, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung (Quellensteuer oder nachträgliche ordentliche Veranlagung bei hohem Einkommen), Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter (z. B. Studierende) jeweils unterschiedliche steuerliche Anknüpfungspunkte. Zu berücksichtigen wären sodann allfällige Wechsel im Zivilstand (Heirat, Trennung, Scheidung, Todesfälle, Geburten usw.), die alleamt Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen haben. Zudem wäre die Altersstruktur in den Wanderbewegungen für eine Interpretation der Ergebnisse erforderlich. Das Steuersystem lässt schliesslich sinnvolle Steuerertragsvergleiche erst nach der erfolgten Steuereinschätzung zu. Eine Steuerperiode ist dabei jeweils 3–4 Jahre nach ihrem Ablauf zum überwiegenden Teil eingeschätzt. Das Steueramt Stadt Zürich ist daher nicht in der Lage, die Steuerdaten der zugezogenen Personen sinnvoll aufzubereiten und mit der bereits ansässigen Wohnbevölkerung zu vergleichen.

Zu Frage 2 («Wie viel Einkommen und Vermögen versteuern die weggezogenen Personen? Wie sieht ihre Einkommensverteilung und Vermögensverteilung im Vergleich zum Rest der städtischen Bevölkerung aus?»):

Das Steueramt ist nicht in der Lage, die steuerbaren Einkommen und Vermögen der weggezogenen Personen mit der Einkommens- und Vermögensverteilung der städtischen Bevölkerung zu vergleichen.

Zu Frage 3 («Welche Auswirkung hat diese Fluktuation auf die städtische Steuersubstanz?»):

Die Auswirkungen der Fluktuation können mit einem Vergleich der steuerbaren Einkommen und Vermögen nicht ermittelt werden. Es ist hingegen möglich, den durchschnittlichen Steuerertrag pro Person einer Steuerperiode – bezogen auf 100 Prozent einfache Staatssteuer – zu ermitteln. Die folgende Tabelle über die Entwicklung des Steuerertragswerts der Steuerperioden 1999–2011 zeigt, dass der Steuerertrag pro ordentlich besteuertem natürlicher Person von 1999 bis 2011 um rund 32 Prozent gestiegen ist.

Steuerertragswert pro Steuerperiode und Person (100 Prozent einfache Staatssteuer), Stand per November 2014

Steuerperiode	Steuerertragswert / Person	Index in %
1999	3304.56	100
2000	3592.65	109
2001	3709.14	112
2002	3595.53	109
2003	3574.23	108
2004	3631.17	110
2005	3801.61	115
2006	3874.46	117
2007	4192.76	127
2008	4206.63	127
2009	4236.52	128
2010	4323.02	131
2011	4361.63	132

Zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2006 die Teuerung im Umfang von 4,5 Prozent ausgeglichen wurde. Zudem bremsten Entlastungen bei der Besteuerung der natürlichen Personen den Anstieg (Erhöhung des Kinderabzugs, Einführung der Teilsatzbesteuerung und des Kapitaleinlageprinzips, Einführung des Abzugs für Fremdbetreuung von Kindern usw.).

Insgesamt kann aus dieser Zusammenstellung von einer etwa dem Wirtschaftswachstum entsprechenden Zunahme des Steuerertrags pro Person ausgegangen werden. Es sind somit keine auffälligen Abweichungen ersichtlich, die der Zu- und Abwanderung zugeordnet werden könnten.

Zu Frage 4 («Wie viele der zugezogenen Personen sind auf Sozialhilfe angewiesen? Wie viel Sozialhilfe wird an sie ausbezahlt?»):

Von den 43 599 im Jahr 2013 zugezogenen Personen bezogen 492 innert drei Monaten nach ihrem Zuzug Sozialhilfe. Diese 492 Personen machen 1,1 Prozent der Zugezogenen aus und 2,5 Prozent der 19 337 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich, die im Jahr 2013 Sozialhilfe bezogen haben.

Die Summe der Auszahlungen an diese 492 Personen betrug im Jahr 2013 5 Millionen Franken. Zu berücksichtigen ist, dass die Stadt Zürich nur einen Teil dieser Kosten selbst trägt. Der Rest wird an die Stadt Zürich zurückerstattet: In erster Linie von vorgelagerten Sozialinstitutionen (AHV, IV, ALV), im Rahmen des Zuständigkeitsgesetzes ZUG von anderen Kantonen sowie im Rahmen von § 44 oder § 45 des kantonalen Sozialhilfegesetzes SHG oder

im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG vom Kanton Zürich. Kleinere Anteile der Auszahlungen werden auch von Verwandten oder (nach Ende des Sozialhilfebezugs) von den Unterstützten selbst zurückerstattet.

Im Weiteren zeigt der aktuelle Sozialbericht des Kantons Zürich, dass 2013 mehr Sozialhilfebeziehende aus der Stadt Zürich weggezogen als zugezogen sind. Die Stadt Zürich weist diesbezüglich die grösste Nettoabwanderung im Kanton aus.

Zu Frage 5 («Wie viele der weggezogenen Personen waren auf Sozialhilfe angewiesen? Wie viel Sozialhilfe wurde an sie ausbezahlt?»):

Pro Jahr werden rund 6000 Personen in der Stadt Zürich von der Sozialhilfe abgelöst, ein Teil davon durch Wegzug. Die Sozialen Dienste verfügen über keine Daten von Personen, die nicht mehr auf Sozialhilfe in der Stadt Zürich angewiesen sind.

Zu Frage 6 («Welche Auswirkung hat die Fluktuation auf die Kosten im Sozialbereich?»):

Diese Frage lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht beantworten.

Zu Frage 7 («Welche weiteren relevanten Auswirkungen hat diese Fluktuation?»):

Die Wanderbewegungen in die Stadt und aus ihr hinaus verursachen dem Steueramt Arbeit in der Registerführung. Darüber hinausgehende Folgen wie z. B. Auswirkungen auf die Infrastruktur oder auf den Bedarf an Wohnraum können im Rahmen der Schriftlichen Anfrage nicht beurteilt werden. Eine solche Beurteilung würde die Auswertung einer grossen Datenmenge aus den einzelnen Departementen erfordern, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedingt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti